

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
in den Jahren 2020 - 2022**

Vom 21. Januar 2020

Auf Grund des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung vom 30. Juli 2019 (GVBl S. 384) erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Lichtenfelser Korbmarkt**

In der Stadt Lichtenfels dürfen anlässlich des Lichtenfelser Korbmarktes – abweichend von § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss – am „Korbmarktsonntag“, das ist der dritte Sonntag im September, alle Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2
Street-Food-Festival und Automeile**

In der Stadt Lichtenfels dürfen alle Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr – abweichend von § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss – anlässlich des Street-Food-Festivals und der Automeile am

15.	März	2020
14.	März	2021
20.	März	2022

geöffnet sein.

**§ 3
Fischmarkt und Automeile**

In der Stadt Lichtenfels dürfen alle Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr – abweichend von § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss – anlässlich des Fischmarktes und der Automeile am

08.	November	2020
07.	November	2021
06.	November	2022

geöffnet sein.

§ 4 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich. Die Anlage „Geltungsbereich“ ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5 Schutzvorschriften

Die Vorschriften zum besonderen Schutz der Arbeitnehmer § 17 LadschlG, § 17 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in den Jahren 2016 – 2020 vom 18.12.2015 außer Kraft.

Lichtenfels, den 21.01.2020
Stadt Lichtenfels

Andreas Hügerich
Erster Bürgermeister

Anlage:
1 Plan „Geltungsbereich“